

**TOP 2.8**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Jugendhilfeausschuss	14.03.2019	öffentlich

**Vorlage der Verwaltung**

**Fachleistungsstundensatz ambulante erzieherische Hilfen - Ökumenische  
Fördergemeinschaft GmbH**

Vorlage Nr.: 20196988

**A N T R A G**

Der Jugendhilfeausschuss möge wie folgt beschließen:

Der Fachleistungsstundensatz für ambulante erzieherische Hilfen wird ab 01.04.2019 auf 50,37 EUR festgesetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Träger eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

## ***Begründung:***

### **1. Vereinbarungen mit Leistungserbringern**

Wenn für die Durchführung von Jugendhilfeleistungen Einrichtungen und Dienste freier Träger in Anspruch genommen werden, sind nach § 77 SGB VIII Vereinbarungen über die Höhe der Kosten zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe anzustreben. Insbesondere für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung sind nach §§ 78a ff SGB VIII Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abzuschließen. Die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung. Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein.

Über die gesetzliche Verpflichtung hinaus, wendet das Stadtjugendamt Ludwigshafen die Regelungen der §§ 78a ff SGB VIII i. V. m. § 13 AGKJHG auch für ambulante Hilfen an.

### **2. Fachleistungsstundensatz**

Die Ökumenische Fördergemeinschaft GmbH, Zedernstraße 2, 67065 Ludwigshafen, ist seit Jahren enger Kooperationspartner des Stadtjugendamtes Ludwigshafen. Der Träger hat mit Schreiben vom 01.02.2019 die Erhöhung des Fachleistungsstundensatzes für ambulante erzieherische Hilfen ab 01.04.2019 beantragt.

Für die Berechnung von Entgelten und Fachleistungsstunden gibt es keine landesweiten Empfehlungen, jedoch erfolgen für die Entgeltvereinbarungen Kostenschätzungen für einen künftigen Zeitraum aufgrund von Durchschnittspersonalkosten und kalkulierten sonstigen Personalnebenkosten sowie Verwaltungs- bzw. Sachkosten. Die Berechnung lehnt sich an Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) und an Regelungen in Nordrhein-Westfalen an, die ein modifiziertes KGSt-Verfahren vorschreiben.

Der Träger hat den Antrag auf Erhöhung insbesondere mit Tarifsteigerungen im Rahmen der AVR Diakonie begründet. So wurden zum 01.03.2018 die Löhne und Gehälter um 3,0% und ab 01.12.2018 um 2,4% erhöht. Das Gesamtvolumen der Steigerung der Personalkosten beträgt 4,22%.

Die letzte Erhöhung des Fachleistungsstundensatzes datiert vom 01.07.2017. Seitdem be-

trägt der Fachleistungsstundensatz 48,33 EUR. Unter Berücksichtigung einer Steigerung von 4,22% ist der Fachleistundensatz neu auf 50,37 EUR festzulegen.

Wenn der Jugendhilfeausschuss dem Antrag zustimmt, wird die Verwaltung mit dem Träger eine Vereinbarung über den neuen Fachleistungsstundensatz ab 01.04.2019 abschließen.